№ 21. Wien, Samstag 21. Mai 1864. II. Jahrgang.

Protestantische Blätter

für das

evangelische Oesterreich.

Herausgegeben von

Pfarrer **Fischer**, Prof. D. **Lipsius**, Senior **Porubßky**, Pfarrer Lic. Dr. **Wilkens**,

unter Mitwirkung von

Pfarrer Dr. Buschbeck in Triest, Superintendent **Haase** in Lemberg, Senior **Hönel** in Biala, Pfarrer Dr. **Kolatschek** in Wr.-Neustadt, Gub.-Rath **Rannicher** in Hermannstadt, Prof. D. **Roskoff** in Wien, Pfarrer Dr. **Teutsch** in Agnethlen.

Die „Protestantischen Blätter" erscheinen jeden Samstag.

Pränumerationspreis: ganzjährig **5** fl., halbjährig **2** fl. **50** kr., vierteljährig **1** fl. **30** kr.; für das Ausland: ganzjährig **3** Thlr. **10** Sgr., halbjährig **1** Thlr. **20** Sgr.

Man pränumerirt in Wien in der Buchhandlung von **Tendler & Comp.** (Carl Fromme) Graben, Trattnerhof, außerdem bei allen Buchhandlungen der österreichischen Monarchie und des Auslandes. Briefe und Einsendungen für die Redaction, sowie Inserate sind zu adressiren an Tendler & Comp. (Carl Fromme) in Wien.

Inhalt: Der Amtssitz der Superintendenten. — Tod Churfürst Friedrichs des Weisen. v. Ranke. Mitgetheilt v. Pfarrer Dr. Wilkens. — Christliche Briefe. Mitgetheilt v. Pfarrer Dr. Wilkens. — Chronik der Krakauer evangel.-reformirten Gemeinde. (Fortsetzung.) v. Pfarrer Schroll. — Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen. (Fortsetzung.) — Correspondenzen und Nachrichten. — Wiener Kirchen-Anzeige. — Briefkasten.

Der Amtssitz der Superintendenten.

„Audiatur et altera pars."

Die Frage über den Amtssitz der Superintendenten ist zweifelsohne einerseits eine schwierig zu beantwortende, andererseits muß aber diese oder jene Lösung derselben von bedeutendem Einfluß auf den Ausbau der kirchlichen Verfassung sein. In den ersten Nummern des vorigen Jahrgangs der „Prot. Bl." fand daher diese Frage eine eingehende Besprechung, sowie auch alle Superintendential-Versammlungen ihr einen größeren oder geringeren Theil der Verhandlungen eingeräumt haben. Es schien, als sei die Discussion über dieses Thema genugsam erschöpft, als seien die Ansichten hinreichend geklärt, um die letzte Beschlußfassung in dieser Sache der Generalsynode zu überantworten. Und doch, gerade die Nähe dieser wichtigen Versammlung ist es, die diese Frage wieder von neuem hin und her erwägen läßt, die so manchen neuen Gesichtspunkt der Beurtheilung aufstellt oder manche scheinbar schon überwundene Anschauung mit neuer Lebenskraft beseelt. Den Schreiber dieser Zeilen hat schon länger die angegebene Frage lebhaft beschäftigt und es hat sich ihm eine Ansicht von der Sache aufgedrängt, die, allerdings der in der evang. Kirche der österreichischen Erblande bisher herrschenden entgegengesetzt, sich dennoch mit bedeutenden Gründen vertheidigen läßt und die er dem oben angeführten Motto gemäß hiemit der Oeffentlichkeit zur Beurtheilung vorlegt. Er glaubt, der Sache selbst einen Dienst zu leisten, wenn er die erwähnte Frage noch einmal von einer fast durchwegs verurtheilten Seite beleuchtet und überläßt die Entscheidung getrost der Zukunft. Muß er doch in gewissem Sinne dem bekannten: „Volksstimme — Gottesstimme" sein volles Recht einräumen.

Vor Allem das Bekenntniß, daß der Verfasser für die bleibenden Amtssitze der Superintendenten sich entscheiden muß, also für Aufrechterhaltung des so vielfach angefochtenen Paragraphen 4 der provisorischen Verordnung des Staatsministers vom 9. April 1861. Es ist wohl mit ziemlicher Einhelligkeit das Gegentheil als das richtigere hingestellt worden und es wird heute mit stillschweigender Uebereinstimmung der Grundsatz als selbstverständlich angenommen, daß die Superintendenten keine bleibenden Amtssitze haben dürfen. Denn — so sagt man — unsere Oberhirten dürfen keine Bureaukraten sein. Dieses Wort allein schon genügt, um vor bleibenden Amtssitzen einen bedeutenden Schreck einzujagen; das Gespenst des Bureaukratismus ist es, das mit bleibenden Amtssitzen als unumgänglich verbunden gedacht wird. Eine derartige Anschauung mußte nothwendig eine Pression auf die Beantwortung der Frage zu Ungunsten der bleibenden Amtssitze ausüben und es wurde somit als Axiom hingestellt: keine bleibenden Amtssitze! Einen Vermittlungsweg hat der gewiegte Verfasser des oben erwähnten Artikels im vorigen Jahrgang der „Prot. Bl." eingeschlagen, allein — so sehr derselbe seiner sinnreichen Auffassung wegen sich empfiehlt — für unsere österreichischen Verhältnisse ist er ziemlich unausführbar.

Versuchen wir es, dem gefürchteten Bureaukratismus beizukommen, und ihn zu analysiren. Der kirchliche Bureaukratismus, der den tödtenden Buchstabendienst zum Mittelpunkte eines verknöcherten Amtskirchenthums macht, hat seinen eigentlichen Ursprung offenbar doch hauptsächlich in der Persönlichkeit, und weniger in dem Berufe oder gar dem Amtsorte. Es dürfte nicht schwer sein, zu beweisen und mit Thatsachen zu belegen, daß geistvolle, lebensfrische Männer dem starrsten mechanischen System Leben einzuhauchen und so Todtengebein zu beleben vermochten, während Buchstabendiener die freieste, gesundeste Verfassung zur todten Maschine herabzudrücken vermögen. Gerade das Gegentheil wird aber in unserer Frage geltend gemacht. Es wird gesagt: wenn die Superintendenten bleibende Amtssitze haben, so müssen sie nach ihrer Erwählung das von ihnen bisher verwaltete Pfarramt niederlegen, da ja nicht angenommen werden kann, daß immer die Pfarrer im Superintendential-Sitze zu Superintendenten gewählt werden. Wenn sie nicht Pfarrer sind, so sind sie Bureaukraten, folglich ist es nothwendig, daß die Amtssitze wandelbar sind. Nach dieser Anschauung wird mithin der Bureaukratismus lediglich im Amte und nicht in der Persönlichkeit gesucht und gefunden; das Aufgeben des Pfarramtes und das Hineinbrechen des Bureaukratismus erscheinen als so nothwendig mit einander verbunden, wie Ursache und Folge.

Muß denn aber — so erlauben wir uns zu fragen — ein Pfarrer, der jahrzehntelang thatkräftig seine Pfarre verwaltet, — denn ein junger Pfarrer wird gewiß nicht zum Oberhirten eines ganzen Kirchensprengels gewählt werden — muß ein solcher durch das Aufgeben seines Pfarramtes augenblicklich ein Bureau-

krat werden? Wird nicht vielmehr die Vertrauenswahl der Gemeinden auf einen Mann fallen, der ihren, den Bureaukratismus perhorreszirenden Anschauungen vollkommen entspricht? Sollte das Amt des Superintendenten wirklich eine solche bureaukratische Natur haben, daß es dem Midas der Mythe entgegengesetzt, dessen Berührung alles zu Gold machte, jeden seiner Würdenträger ohne Weiters zum Bureaukraten macht? Wenn das wäre, dann wäre es schlimm, wenn das Pfarramt bloß das Antidot gegen superintendentielle Bureaukratie sein sollte; wir wüßten nicht, was dann mehr aus seinen Angeln herausgehoben würde, die Superintendentur oder das Pfarramt. Es setzt aber auch in der That ein geringes Vertrauen in die moralische Kraft der evang. Geistlichen Oesterreichs voraus, wenn gefürchtet wird, daß sie nach Decenniumlang lebenskräftig verwaltetem Pfarramt so leicht durch die Sirenengesänge des Superintendenten-Amtes in die Scylla u. Charybdis der Bureaukratie sich hineinschmeicheln ließen! Nein! Vertrauen wir dem heiligen Gottesgeiste, der unsere Kirche durchweht, dem redlichen Sinn der durch das allgemeine Vertrauen gewählten Männer und der gesunden gegen alles ungesunde ankämpfenden Reactionskraft der öffentlichen Meinung in unserer Kirche; dann fällt die einseitige Furcht vor dem Bureaukratisiren fort und wir können die Frage, die uns beschäftigt, allseitiger und vielleicht auch vorurtheilsloser lösen.

Es wird eingewendet, daß derartige lediglich als Beamte fungirende kirchliche Würdenträger durch die Grundsätze der evangel. Kirche gebieterisch ausgeschlossen werden. Dem aber entgegnen wir: es ist ja das Amt des Superintendenten an und für sich durchaus nicht bloß das eines administrativen Beamten, es ist vielmehr das eines Oberhirten! Leuchtet das doch schon aus §. 170 der provisorischen Verordnung des Staatsministers hervor und wird doch wahrscheinlich die Generalsynode bezügliche Erweiterungen beschließen! So viele Seiten des Superintendenten-Amtes sind ja geistliche Amtshandlungen, die lediglich ordinirten Geistlichen zustehen; das göttliche Wort, die Sakramente, sie werden häufig genug vom Superintendenten gehandhabt werden können. Fast in allen österreichischen Landeshauptstädten bestehen evangel. Gemeinden, mithin wird jeder Superintendent in seinem Amtssitze selbst beständig in unmittelbarer Beziehung zum evang. Gemeindeleben stehen und ihm der Einblick in die Gemeindeverhältnisse nie versagt sein. Ist doch auch z. B. in Württemberg, in Baden der Sitz der evangel. Prälatur ein bleibender, und es hat sich gegen denselben in diesen evangelischen Ländern noch keine Stimme erhoben.

Kehren wir nun die Sache um. Wird ein Superintendent ohne bleibenden Amtssitz, der also zugleich Pfarrer ist, und zwar Pfarrer nicht in der Landeshauptstadt, wird ein solcher factisch Pfarrer sein und bleiben können? Wir zweifeln, die vielseitigen Geschäfte der Superintendentur, die häufigen Reisen werden so viel seiner Zeit in Anspruch nehmen, daß er seine specielle Pfarrseelsorge bedeutend wird in den Hintergrund treten lassen müssen. Schließlich wird die Anstellung eines Vicars oder Pfarrverwesers nothwendig werden und die Sachlage wird praktisch folgendermaßen sich herausstellen: Der Vicar wird der eigentliche Seelsorger der Gemeinde, der eigentliche Pfarrer hingegen wird hauptsächlich eben Superintendent sein. Ein Stück „Bureaukratismus" wird also auch bei wechselnden Amtssitzen ebenso nothwendig sich ergeben, als bei bleibenden. Man mag die Sache drehen und wenden, wie man wolle, dem „Bureaukratisiren" entgeht man nicht, oder wie Schreiber dieses lieber sagen möchte: es ist ganz natürlich, daß ein so wichtiges Amt, wie das des Oberhirten eines ganzen Kirchensprengels, die volle Thätigkeit seines Trägers in Anspruch nimmt, und es erscheint geboten, daß zwei umfassende Berufspflichten nicht in einer Persönlichkeit vereinigt werden.

Und ist einmal die Superintendentur vom Pfarramt — wir wiederholen: nicht vom geistlichen Berufe, denn Geistlicher bleibt der Superintendent, auch wenn er nicht mehr Pfarrer einer bestimmten Gemeinde ist! — getrennt, dann gibt es keine andre Wahl, als bleibende Amtssitze für dieselbe, und zwar in der jeweiligen Landeshauptstadt der Provinz, anzunehmen. Es ist nach unserer Ansicht nun einmal zum Vortheil unserer Kirche unbedingt nothwendig, daß dieselbe in den Landeshauptstädten Oesterreichs, den Sammelpunkten des staatlichen Lebens, den Sitzen der höchsten katholischen kirchlichen Aemter, den Brennpunkten der geistigen Bildung und des Verkehrs nachdrücklich vertreten sei, und das geschieht am wirksamsten, wenn der Amtssitz der Superintendenten in dieselben verlegt wird. Ein Superintendent in der Landeshauptstadt wird die evangel. Kirche ganz anders zu vertreten in der Lage sein, als ein Superintendent außerhalb derselben, das ist gar keine Frage. Es gehört ja die Repräsentation unserer Kirche nach außen gemäß der ihr gegebenen Rechte gewiß nicht zu den letzten Obliegenheiten des Superintendenten-Amtes; in wie vielen großen und kleinen Fällen hat nun der Superintendent in der Landeshauptstadt die beste Gelegenheit, eine solche Repräsentation auszuüben, die hingegen dem tüchtigsten Superintendenten außerhalb der Landeshauptstadt nicht geboten ist. Im Falle der wechselnden Amtssitze, könnte es leicht eintreffen, daß der evangel. Pfarrer in der Landeshauptstadt die Kirche in umfassenderem Maße nach außen repräsentirt, als sein kirchlicher Vorgesetzter in einer Landgemeinde. Nicht genug wichtig kann es uns erscheinen, wenn die höchsten evang. Kirchenämter neben andern, politischen und communalen Aemtern als gleichberechtigt, als mit Antheil nehmend an den öffentlichen Angelegenheiten des constitutionellen Staates erscheinen, oder auch nur genannt werden. Rechnet man dazu den beschleunigten unmittelbaren Verkehr mit den Landesbehörden, weiter die persönlichen Beziehungen zu denselben, die oft mehr erwirken dürften, als monatelanger Notenwechsel, endlich die Möglichkeit, daß den Superintendenten die ihnen zukommende Virilstimme auf den Provinzial-Landtagen übertragen wird, so neigt sich offenbar die Wagschale des Urtheils immer mehr zu Gunsten des bleibenden Amtssitzes in der Landeshauptstadt. — Weitere practische Ausführungen mag der geneigte Leser selbst machen, manches Beispiel aus den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen ist im Stande, unserer Ansicht als Beweis zu dienen; so ist es z. B. undenkbar, daß der Sitz der gegenwärtigen Wiener Superintendentur A. B. jemals von Wien weg und in die Provinzen verlegt werden könnte.

Weiter ist ein wichtiger Punkt zu berücksichtigen, der bisher aus der Erörterung der in Rede stehenden Frage fast gänzlich gestrichen worden war. Mit den wechselnden Amtssitzen geht der evang. Kirche ein großes Recht verloren, das ihr durch die provisorische Verordnung des Staatsministers zugesichert worden ist, das Recht: sich zu Superintendenten gänzlich Männer ihres Vertrauens zu wählen, so daß die Gemeinden nicht an die engen Grenzen ihres Sprengels gebunden sind, sondern bei ihrer Wahl nach Belieben hinausgreifen können, in welches Land sie wollen, und zu ihrem Oberhirten berufen können, welch' unbescholtenen Mann sie wollen.

Wenn aber nicht ein offener Platz da ist für einen aus dem Auslande berufenen Superintendenten, so kann ja ein außerhalb des bestimmten Superintendentialsprengels weilender Theolog nie zum Superintendenten für denselben gewählt werden, da er einmal keiner Gemeinde als Pfarrer aufoktroyirt werden kann und da zum Andern zu Gunsten des von auswärts berufenen Superintendenten doch kein inländischer Pfarrer abgesetzt werden darf! Wo bleibt da das freie Wahlrecht der Gemeinden? Es erscheint dringend geboten, kein Recht, das die evangel. Kirche Oesterreichs mit jener des Mutterlandes der Reformation, Deutschlands, in enge Verbindung bringen kann, freiwillig aufzugeben, und hier ist die Stelle, wo ein solches im Interesse apriorischer Maximen und

vielleicht auch vorausgefaßter Meinungen am Ende hintangegeben werden könnte.

Den Verfasser dieser Zeilen hat die Liebe zu seiner Ansicht durchaus nicht so blind gemacht, daß er nicht auch das Gewicht so manchen Gegengrundes einsehen könnte, indeß muß er aufrichtig bekennen, daß ihm die Zahl der Gegengründe eine kleinere zu sein scheint, als die jener, die für die bleibenden Amtssitze der Superintendenten sprechen. Mag denn diese Ansicht, die sine ira et studio kurz und schlicht ausgesprochen wurde, hinaustreten in die Oeffentlichkeit und sehen, ob sie Freunde gewinne. Ist sie zeitgemäß, so wird sie durchdringen; bleibt sie ohne Unterstützung, so will es der göttliche Geist anders und sie mag andre ertragen. Zur größten Freude wird es ihm gereichen, wenn er durch seine Zeilen eine unparteiische Erwägung dieser wichtigen Frage von Neuem angeregt hat, bevor noch die Generalsynode ihren Endbeschluß über sie fassen wird.

Der Tod Churfürst Friedrichs des Weisen.

In dem Augenblick, als sich die Stürme des Bauernkriegs am gewaltigsten erhoben, war der Churfürst Friedrich gestorben. Wie contrastirt mit der ungestümen Kämpfeswuth, welche Deutschland erfüllte, das stille Zimmer zu Lochau, wo Friedrich, gefaßt in seinen peinlichen Schmerzen, den Tod erwartete. „Ihr thut Recht," sagte er zu seinem Prediger und Secretär Spalatin, der sich nach langem Bedenken das Herz gefaßt hatte, sich bei ihm melden zu lassen, „daß ihr zu mir kommt, denn Kranke soll man besuchen," ließ den niedrigen Sessel, auf dem er saß, an den Tisch rollen, legte seine Hand in die Hand dieses Vertrauten seiner letzten Jahre, und sprach noch einmal mit ihm von den Dingen der Welt, von dem Bauernaufruhr, von Dr. Luther, und von seinem nahen Heimgang. Er war seinen armen Leuten immer ein milder Herr gewesen: auch jetzt ermahnte er seinen Bruder, vorsichtig und nachgiebig zu Werke zu gehn; vor der Gefahr, daß die Bauern Herrn werden möchten, erschrack er nicht, so ernstlich er sie sich auch vorstellte: denn sei es nicht Gottes Wille, so werde es doch geschehen. Diese Ueberzeugung, die ihn während der lutherischen Bewegungen geleitet und muthig erhalten hatte, erhob sich ihm mit doppelter Zuversicht in seinen letzten Momenten. Er hatte keinen Blutsverwandten um sich: Niemand als seine Diener. Bis hieher war der Gegensatz nicht gedrungen, der sonst allenthalben Herrschende und Dienende entzweite. „Lieben Kindlein," sagte der Fürst, „habe ich Einen von euch beleidigt, so bitte ich ihn, mir es um Gottes Willen zu vergeben: wir Fürsten thun den armen Leuten mancherlei das nicht taugt." Es war nur von Gott die Rede, von dem frommen Gott, der die Sterbenden tröstet. Zum letzten Mal strengte Friedrich das ersterbende Licht seiner Augen an, um eine Tröstung seines Spalatin zu lesen; dann empfing er von einem Geistlichen, den er liebte, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. In ihm war die neue Lehre, die unter seinem vorsichtigen Schirme gediehen, schon nicht mehr jene Weltmacht, die sich im Kampfe zu behaupten hat und eine neue Zukunft ankündigt: ihm war sie nur das wahrhaftige Evangelium, christliches Bewußtsein, Andacht und Trost der Seele. Der Mensch überläßt die Welt sich selber und zieht sich auf sein persönliches Verhältniß zu dem Unendlichen, zu Gott und der Ewigkeit zurück. So starb er: 5. Mai 1525. „Er war ein Kind des Friedens," sagte sein Arzt, „friedlich ist er verschieden."

Aus Ranke „Deutsche Geschichte." Mitgetheilt v. Pfarrer Wilkens.

Christliche Briefe.

I.

Es geht mir eben so, wenn ich in der Bibel von einem alten und neuen Bunde, von einer Connexion und einem Verkehr zwischen dem höchsten Wesen und unserm Geschlechte lese; ich mache auch oft das Buch zu, und falte die Hände, daß die Menschen vor Gott so hoch geachtet und werth sind!

Es drückt einen das freilich nieder in den Staub; aber man kriegt zu gleicher Zeit Respect für sich selbst, und wittert Morgenluft — und man kann den Mittler zwischen beiden nicht genug ansehen und lieben, und möchte ihn für andre mit lieben, die es nicht besser wissen.

Der Mensch kann die Wahrheit verkennen, verachten und aufhalten; aber, wie umwegs oder verkehrt er es auch treibe, so irrt er sich nur, und mitten in solchem Treiben suchet und meinet er sie. Er kann ihrer nicht entbehren; und es ist nicht möglich, wenn sie ihm erscheint, daß er sein Haupt nicht vor ihr beuge.

Irren ist menschlich! Aber die Wahrheit ist unschuldig. Sie ist immer bereit und immer werth, und wird auch wohl am Ende Recht behalten.

Aber es macht dir graue Haare, schreibst du, unsern Herrn Christus verkannt und verachtet zu sehen. Du liebe gerechte Seele, mag es doch; wer sie um ihn trägt, der trägt mit Ehren graues Haar.

Zwar seinetwegen brauchst du dir keine wachsen zu lassen. Er will wohl bleiben, was er ist. So viele ihrer die Wahrheit nicht erkennen und nutzen, die haben deß freilich Schaden; aber was kann es ihr schaden, ob sie erkannt und genutzt wird, oder nicht? Sie bedarf keines, und es ist die Größe und Herrlichkeit ihrer Natur, daß sie immer bereit ist, von Undank nicht ermüdet wird, und wie die aufgehende Sonne mit den Wolken und Dünsten ringt, um sie zu reinigen und zu vergolden.

Laß sie denn ringen, und brich dir auch, um was du nicht ändern kannst, das Herz nicht.

Wer nicht an Christus glauben will, der muß sehen, wie er ohne ihn rathen kann. Ich und du können das nicht. Wir brauchen Jemand, der uns hebe und halte, weil wir leben, und uns die Hand unter den Kopf lege, wenn wir sterben sollen; und das kann er überschwenglich, nach dem, was von ihm geschrieben steht, und wir wissen keinen, von dem wir's lieber hätten.

Keiner hat je so geliebt, und so etwas in sich Gutes und in sich Großes, als die Bibel von ihm saget, und setzet, ist nie in eines Menschen Herz gekommen und über all sein Verdienst und Würdigkeit. Es ist eine heilige Gestalt, die dem armen Pilger wie ein Stern in der Nacht aufgehet, und sein innerstes Bedürfniß, sein geheimstes Ahnen und Wünschen erfüllt.

Wir wollen an ihn glauben, und wenn auch Niemand mehr an ihn glaubte. Wer nicht um der Andern Willen an ihn geglaubt hat, wie kann der um der Andern Willen auch aufhören an ihn zu glauben.

Nur eine so zarte überirdische Gestalt ist gar zu leicht verändert und verstellt, und sie kann von Menschenhänden so zu sagen nicht berührt werden, ohne zu verlieren. Deßwegen ist auch immer des Zankens und Streitens über ihn unter den Menschen kein Ende gewesen.

Von allen den Streitern sind die, welche die Bibel aufrecht halten, und doch alles Uebernatürliche natürlich machen und mit ihrer Philosophie belegen und reimen wollen, unstreitig die schwächsten; denn sie haben weder Verstand noch Muth, und sind nicht Fisch noch Fleisch. Dazu sind sie immer in Noth und kommen nicht zum Ziel, denn es ist viel schwerer die Vernunft gegen die Offenbarung, als die Offenbarung gegen die Vernunft zu retten; und, wenn sie zum Ziel kommen, so haben sie nichts.

Wer menschliche Weisheit sein läßt, was sie ist, sich aber bescheidet, daß es eine größere gebe, und Gott Mittel und Wege haben könne, davon der Mensch nicht weiß, und daß eine Offenbarung über unsre Einsichten sein müsse, und das Unbegreifliche an ihr kein Flecken, sondern, wenn sie sonst das Gepräge gött-

licher Liebe trägt, grade ihr Wahrzeichen und ihre Schöne sei; der ist besser daran, und kann allen den Zänkereien unbekümmert zusehen, und indeß in seine Scheuern sammeln.

Alles muß allerdings zusammenhängen, und wird sich wohl auch reimen lassen, wenn die data bekannt sind. Die Spekulanten lassen es sich nicht träumen, daß das brillanteste Feld der Spekulation hinter der Kirch-Mauer liege.

Doch, dem sei wie ihm wolle, wir glauben der Bibel auf's Wort, und halten uns schlecht und recht an das, was die Apostel von Christus sagen und setzen.

Die ihn selbst gesehen und gehört haben, und an seiner Brust gelegen sind, die sind ihm doch näher gewesen, als wir und die Glosse. Und was auch bisher unter den Gelehrten erfunden sein mag, und wie gut sie auch wissen und verstehen mögen, so scheint es doch, die Wahrheit zu sagen, daß die Apostel es besser wissen und verstehen müßten.

Aus „Claudius Werken." Mitgetheilt von Pfarrer Wilkens.

II.

Gräfin Auguste von Bernstorf, geb. von Stolberg an Göthe.

Würden Sie, wenn ich mich nicht nennte, die Züge der Vorzeit, die Stimme die Ihnen sonst willkommen war, wieder erkennen? Nun ja, ich bin's Auguste — die Schwester der so geliebten, so heiß beweinten, so vermißten Brüder Stolberg. Könnten doch diese aus der Wohnung ihrer Seligkeit, von dort wo sie den schauen, an den sie hier glaubten, könnten doch diese mit mir vereint sie bitten: lieber, lieber Göthe, suchen Sie den, der sich so gern finden läßt, glauben Sie auch an den, an den wir unser Lebenlang geglaubt haben — — die selig Schauenden würden hinzusetzen: den wir nun schaun, und ich sage, der das Leben meines Lebens, das Licht in meinen trüben Tagen und uns allen dreien Weg, Wahrheit und Leben, unser Herr und unser Gott war.

Und nun, ich rede auch im Namen der verklärten Brüder, die so oft den Wunsch mit mir aussprachen: lieber, lieber Göthe Freund unsrer Jugend, genießen Sie auch das Glück was uns schon im irdischen Leben zu Theil ward, Glaube, Liebe, Hoffnung! und die Vollendeten setzen hinzu, „Gewißheit und ewiger seliger Friede harrt dann auch deiner hier."

Ich lebe nun zwar noch in der Hoffnung dessen was zukünftig ist, aber in seliger Hoffnung die mir so zur Gewißheit geworden ist, daß ich Mühe habe die unendliche Sehnsucht darnach zu stillen. — Ich las in diesen Tagen einmal wieder all Ihre Briefe durch — the songs of other times — die Harfe Selma's ertönte — Sie waren der kleinen Stolberg sehr gut — und ich Ihnen auch so herzlich gut, das kann nicht untergehn, muß für die Ewigkeit bestehen —; diese unsre Freundschaft, die Blüthe unsrer Jugend muß Früchte für die Ewigkeit tragen dachte ich oft, und so ergriff's mich beim letzten Ihrer Briefe und so nahm ich die Feder. — Sie bitten mich einmal in Ihren Briefen Sie zu retten, nun maße ich mir wahrlich nichts an, aber so ganz einfältigen Sinnes bitte ich Sie: retten Sie sich selbst. Nicht wahr, Ihre Bitte gibt mir dazu einiges Recht — und ich bitte Sie immer hören Sie in meinen Worten die Stimme meines Bruders, den Sie so herzlich liebten — ich habe dann einen Wunsch, einen dringenden Wunsch ausgesprochen, den ich so oft wollte laut werden lassen: ich bitte, ich flehe Sie an, lieber Göthe, abzulassen von Allem was die Welt Kleines, Eitles, Irdisches und nicht Gutes hat, Ihren Blick und Ihr Herz zum Ewigen zu wenden. Ihnen ward viel gegeben, viel anvertraut, wie hat es mich oft geschmerzt, wenn ich in Ihren Schriften fand, wodurch Sie so leicht Andern Schaden zufügen. O machen Sie das gut, weil es noch Zeit ist, bitten Sie um höhern Beistand und er wird Ihnen so wahr Gott ist werden. — — Ich dachte, ich könnte nicht ruhig sterben, wenn ich nicht mein Herz gegen den Freund meiner Jugend ausgeschüttet hätte, und ich denke, ich schlafe ruhiger darum ein, wenn mein Stündlein schlägt. — Die Jahre nicht nur, sondern viel früher haben unsägliche Leiden mein Haar schneeweiß gebleicht, aber nie wankte in mir das feste Vertrauen zu Gott und die Liebe zu meinem Erlöser. Bei allem was mich traf tönte es tief und stark in meinem Innern: der Herr hat Alles wohl gemacht; der Gott meiner Jugend ist auch der Gott meines Alters.

Als wir uns schrieben, war ich das glücklichste Geschöpf auf Erden! wie reich war ich! reich durch die besten Eltern, geliebt von den besten Geschwistern — später das geliebte Weib des Mannes meines Herzens, Mutter der besten Kinder — aber welche Trübsale wurden mir zu Theil! Mein einziger Knabe, die Wonne der Eltern und der Stolz der Mutter — ich sage nicht, daß ich ihn verlor, was für ihn Gewinn war, sah mein Mutterherz nie für Verlust an — er gewann den Himmel und nur mir ward der unsägliche Schmerz zu Theil und doch konnte ich im heißen Schmerze Gott danken. Später verlor ich den Gatten. — O dieß war ein neuer mit nichts zu vergleichender Schmerz! Mir blieben noch die lieben Geschwister, die herrlichen, unaussprechlich geliebten Brüder; ein Sturm riß den Jüngsten hin und zerstörte die vorher noch lebensvolle Kraft des Aeltern. Durch diesen doppelten, so schnell auf einander folgenden Verlust fühlte ich mich auf's neue verwaist! — Aber dennoch pries ich Gott, ich finde sie ja alle wieder, Eltern, Geschwister, Kinder und den geliebten Gatten, so gerne nähme ich die Hoffnung mit mir hinüber, Sie lieber Göthe einst dort kennen zu lernen. Noch einmal bitte ich Sie, schlagen Sie es der nicht ab, die Sie einst Freundin, Schwester nannten. Ich bete für Sie, daß Sie es ganz erfahren mögen, wie freundlich und gütig der Herr ist, und wie glücklich die auf ihn trauen.

Bitte, lassen Sie dieß unter uns bleiben. — Wollen Sie mir antworten? ich möchte wissen wo Sie sind, was Sie treiben, ich reiche Ihnen freundschaftlich die Hand. Ihr Andenken ist nie in mir erloschen, und meine Theilnahme für Sie immer lebendig geblieben. Meine Wünsche für Ihr wahres Wohl auch. Manches betrübte mich oft. Ich will, so lange ich lebe noch recht für Sie beten — mögen Sie sich doch darin noch recht mit mir vereinigen. Mein Erlöser ist ja auch der Ihre, es ist auch in keinem Andern Heil und Seligkeit zu finden. Ob Sie wohl noch an mich dachten? Bitte, schreiben Sie mir ein Paar Zeilen. Sie bitten mich in einem Ihrer Briefe, nachdem Sie so lange geschwiegen hatten, den alten Faden wieder anzuspinnen, es sei dieß ja ohnehin ein weibliches Geschäft. Da ist er nun wieder angesponnen und möge er sich denn nun bis in die Ewigkeit hineinspinnen! Leben Sie denn wohl und verkennen Sie meine Absicht nicht. —

(Mitgetheilt von Pfarrer Wilkens.)

Chronik der Krakauer evangelisch-reformirten Gemeinde.

(Fortsetzung.)

Ein in vieler Beziehung beachtenswerthes Document hat uns der Chronist aus dem Jahr 1575 aufbewahrt, das wohlverdient, seinem ganzen Wortlaute nach in nachfolgender Uebersetzung hier wieder gegeben zu werden — ein Localstatut aus dem Jahr 1575:

Gemeindestatut.

ausgegangen von der am 13. März 1575 in Krakau abgehaltenen Provinzial-Synode, auf welcher die anwesenden Geistlichen und Weltlichen nach eifriger Rathspflegung über die bessere Leitung und Verfassung dieser Gemeinde, nachfolgende Artikel niedersetzten, die den Presbytern und zugleich der ganzen Krakauer Gemeinde zur Darnachachtung empfohlen und übergeben wurden.

1. Die Brüder bürgerlichen Standes in der Krakauer Gemeinde sollen in Sachen und Ordnungen der Gemeinde, sowohl

bezüglich der Pastoren, als auch der Lehrer keine neuen Verfügungen oder Abänderungen treffen, sondern das Alles hat mit Erlaubniß und Wissen der Herren und Brüder vom Adel, und vornehmlich der Herren Districtsseniören zu geschehen.

2. Sie sollen Verzeichnisse oder fortlaufende Register über Collecten und Sammlungen für Pastorat, Schule, Spital und Gotteshaus haben, und sich bereit halten, auf der nächsten Provinzialsynode Rechnung abzulegen.

3. Bezüglich des Pastorats dieser Gemeinde wurde gemäß der ersten Synode auch dießmal folgender Beschluß gefaßt:

a) Das Amt des Pastorates soll nur Einer innehaben, ein von der Generalsynode ordnungsgemäß bestellter Pastor, dem auch ein zweiter Symmysta als Gehilfe verordnet wird, welcher von Allem wissen soll, wie der Pastor selbst, besonders in dessen Abwesenheit;

b) da der Geistliche Andreas Prazmowius, Pastor der Gemeinde zu Radziejowa und gegenwärtiger Senior des Krakauer Districts von der Generalsynode des Jahres 1570 der Krakauer Gemeinde zum ordentlichen Hirten gegeben und verordnet ist: so ziemt es sich dennoch nicht, einen andern anzunehmen, sondern im Gegentheil jenen von der Generalsynode zu requiriren. Für jetzt soll an seiner Stelle der Geistliche Paul Gilowski des Amts am Worte Gottes warten und dessen Bürde tragen, jedoch die Freiheit haben, wenn es das gemeine oder Privatbedürfniß seiner Hausgenossen erheischt, zu verreisen, in der Zeit seiner Verreisung soll von den Pastoren der Umgegend derjenige, den er auffordern wird, gehalten sein, den Gottesdienst zu versehen und zu verbleiben, bis er zurückkehrt.

4. a) Der deutsche Pastor soll nur um derer willen gehalten werden, die nicht polnisch verstehen; diejenigen jedoch, welche polnisch verstehen, sollen die polnische Gemeinde nicht bloßstellen (sich zu ihr halten);

b) demselben soll ein Unterhalt aus einer zu diesem besondern Zwecke veranstalteten Collecte gegeben werden, so daß dem polnischen Pastorat in keiner Weise ein Abbruch geschehe;

c) derselbe hat den Gottesdienst in der Schule oder im obern Saale abzuhalten, jedoch so, daß er die Psalmen lese und nicht absinge, deßgleichen Predigt und Gebet in Stille verrichte, ohne Störung der untern polnischen Gemeinde;

d) der deutsche Pastor soll in Allem der Leitung des polnischen Pastors untergeben sein, auch nichts Neues einführen, sondern in Allem und Jedem der Eintracht sich befleißen.

5. Daß Jeder, der sich für ein Mitglied der polnischen Gemeinde des Herrn ausgibt, sonntäglich den Gottesdienst besuche, den Katechismus zum Singen bei sich habe und etwas Baargeld mitbringe, wovon er eine Münze in die Opferschale oder den Gemeindebeutel, und eine zweite in den Armenkasten lege; die letztere für die Gefangenen und Fremdlinge, die darum ansuchen; weiter, daß er die heilige Communion oder den Genuß des Leibes und Blutes Jesu Christi an den hiezu festgesetzten Tagen nicht versäume, und wenn er irgend wie verhindert ist, daß er die Anzeige davon mache.

6. Daß Alle die Zucht mit Fleiß beobachten und keine Leichtfertigen und Ausschweifenden in ihrer Mitte dulden, und insonderheit solche, die gewisse Secten oder Aufruhr, sei es gegen die Presbyter oder den Pastor, unter sich stiften, diese vielmehr auf der Synode öffentlich anzeigen, und der Strafe oder Excommunication überliefern.

7. Daß das Amt des Pastors oder der göttlichen Botschaft weder zu den heiligen Sacramenten noch zu Eheschließungen in Privathäusern ausgeübt werde, sondern nur im Gotteshause, außer es liege ein sehr wichtiger Grund vor, und auch dann nur mit Bewilligung der Herren Presbyter.

8. Daß jeder Zuhörer, der sich ausschließlich des Pastoratsamtes der Krakauer Gemeinde bedient und in irgend einer Art und Weise hier oder anliegend wohnhaft ist, zur Sustentation und Erhaltung des Pastorates eine bestimmte Collecte oder Gabe zu Handen der Herrn Brüder Presbyter gebe, denen das Einsammeln der Collecte übertragen ist, und dieß sowohl von Seiten des Adels als der Bürger, im Register aber soll ordentlich verzeichnet stehen, was Jeder aus frommer Opferwilligkeit geben wird, oder schon gibt.

9. Bei Gelegenheit der Provinzialsynode sind alle Seniören in Gemeinschaft, der Districtssenior, die Geistlichen, wie die Weltlichen und Gemeindeglieder verpflichtet, die Schule zu visitiren, und dieß an dem Tage, welchen sie selbst bestimmen, damit in solcher Weise eine sorgfältige Aufsicht über den Fleiß der Lehrer und Lernenden bestehe.

10. Die Gemeindedrucker sollen keinerlei theologische Bücher drucken außer mit Consens der ältern Pastoren des Districts.

11. Da Gott über den übertriebenen Kleiderputz erzürnet, und solchen durch die heiligen Apostel verbietet, so sollen Frauen und Jungfrauen zum Gotteshause und vor allem zum Tische des Herrn in würdiger Tracht gehen, weder Gold noch Perlen, noch Kränze anlegend. Dasselbe gilt von der heidnischen Trauer, im Hause Christi, sie sollen solches nicht thun.

Ernst Schroll.

(Fortsetzung folgt.)

Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen.

(Fortsetzung.)

§. 9. Die Kirchengemeinde wählt die Kirchenvorsteher nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei der ersten Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht herausstellen, so ist eine anderweite Wahl aus denjenigen, welche bei der ersten Wahlhandlung Stimmen erhalten haben, zu veranstalten, und ist derjenige, oder wenn mehrere zugleich gewählt werden sollten, sind diejenigen für gewählt zu erachten, welche bei der zweiten Wahl relativ die meisten Stimmen erhielten. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Mit Genehmigung der Consistorialbehörde kann in größeren Parochieen die Wahl der Kirchenvorsteher auch sofort nach relativer Stimmenmehrheit oder durch von den Kirchengemeinden gewählte Wahlmänner erfolgen.

§. 18. Der Kirchenvorstand soll im Allgemeinen im steten Hinblicke auf den Beruf der Kirchengemeinde (§. 1) an seinem Theile zur Verwirklichung ihrer Aufgabe nach Kräften beitragen. Er hat daher insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1) Erhaltung von Zucht und Sitte und Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde;
2) Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage, Aufrechterhaltung und Beförderung der äußeren Ordnung beim Gottesdienste;
3) Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch;
4) die unter Mitwirkung des Kirchenpatrons zu vollziehende Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen;
5) die Controlle über Verlösung der Kirchensitze und Grabstellen und über Führung der bezüglichen Register;
6) Mitwirkung und Erklärung Namens der Gemeinde bei Aenderungen des Kirchbezirkes, der localen kirchlichen Einrichtungen, der Kirchenämter und der Liturgie;
7) Ausübung der Rechte, welche bei der Besetzung der geistlichen Stellen und der niederen Kirchenämter der Kirchengemeinde zustehen, und Aufsicht über die niederen Kirchendiener;

8) Wahlen zur Synode;
9) Vertretung des Kirchenlehns und der Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten;
10) Mitwirkung bei der Armen- und Krankenpflege;

Wo es bei der Gleichheit des Kirchen- und Schulbezirks oder sonst ausführbar ist, können durch statutarische, von der Consistorialbehörde zu genehmigende Bestimmungen alle Geschäfte des Schulvorstandes dem Kirchenvorstande übertragen werden.

§. 19. Zu 1. Der Kirchenvorstand soll nicht bloß durch ein ehrbares und christliches Leben seiner einzelnen Mitglieder der Kirchengemeinde mit einem guten Beispiele vorleuchten, sondern auch — beziehungsweise unter Vernehmung mit den weltlichen Behörden und mit freien christlichen Vereinen für allgemeine sittliche und christliche Zwecke — durch besonnene Anwendung aller sich hierzu eignenden Mittel ebenso lebendiges Christenthum in der Gemeinde im Ganzen und in ihren einzelnen Gliedern fördern, als dasjenige, was sitten- und seelenverderblich wirken kann, nach Kräften hindern und bekämpfen.

Ein amtliches Urtheil über das Privatleben Anderer steht den Kirchenvorstehern nicht zu; sie werden aber auf den Wandel der Gemeindeglieder insoweit achten, um Laster und Unsittlichkeiten, welche öffentliches Aergerniß geben, oder zur Sittenverderbniß führen können, im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen, um nach Befinden eine geeignete Ermahnung durch den Pfarrer zu veranlassen.

Ist der Fall von der Art, daß nach fruchtloser Ermahnung die Hülfe der kirchlichen oder weltlichen Obrigkeit angerufen werden muß, so kann dieß vom Pfarrer oder von dem gesammten Kirchenvorstande geschehen.

§. 20. Zu 2. In der angegebenen Beziehung haben die Kirchenvorsteher über die Befolgung der allgemeinen Gesetze und localen Ordnungen zu wachen und die Geistlichen in ihrer darauf gerichteten Thätigkeit zu unterstützen.

Der Pfarrer und alle übrigen Geistlichen sind in ihrer persönlichen Amtsthätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und die übrigen heiligen Handlungen, sowie auch ihre amtliche Geschäftsführung anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig.

Sollten jedoch die Kirchenvorsteher in der Amtsführung oder in dem Wandel des Pfarrers oder eines anderen Geistlichen der Parochie etwas wahrnehmen, was seiner amtlichen Stellung oder dem Wohl der Gemeinde zuwider ist, so sind sie so befugt als verpflichtet, solches im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen und nöthigen Falls dem Superintendenten Anzeige davon zu machen.

§. 21. Zu 3. Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Kirche und die derselben gehörigen, namentlich die den Kirchendienern zu ihrem Gebrauche überwiesenen Gebäude, die Gottesäcker und die Gottesackermauern und andere dergleichen Anlagen, im baulichen, dem Bedürfnisse allenthalben entsprechenden Stande erhalten werden.

Er hat über alle zu diesem Zwecke vorzunehmenden Bauten Beschluß zu fassen und — nachdem die Zustimmung des Kirchenpatrons, auch, soweit Anlagen erforderlich sind, die Erklärung der in den §§. 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom heutigen Tage genannten Betheiligten eingeholt, endlich in den, specieller Cognition der Behörde vorbehaltenen Fällen die Genehmigung der Kircheninspection, beziehentlich der Consistorialbehörde hierzu ertheilt ist, — mit der Ausführung solcher Baulichkeiten Einzelne seines Mittels, oder auch Dritte zu beauftragen.

Den Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören und die Ueberlassung derselben zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften zu gestatten, liegt nicht in der Befugniß des Kirchenvorstandes, sondern die Entscheidung über derartige Ausnahmefälle bleibt, unter Zustimmung des Kirchenpatrons und nach vorgängigem Gehör des Kirchenvorstandes, der Consistorialbehörde vorbehalten.

§. 22. Zu 4. Wo jetzt schon besondere Beamte für die Verwaltung des Kirchenvermögens und der mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderen Cassen bestellt sind, bewendet es hierbei, sowie bei der seitherigen Art und Weise ihrer Wahl, so lange nicht eine Abänderung vom Kirchenvorstande beantragt und von der Consistorialbehörde genehmigt wird.

An anderen Orten wählt der Kirchenvorstand, in der Regel aus seiner Mitte, einen Rechnungsführer. Dieser besorgt die Einnahme und Ausgabe bei dem Kirchenvermögen und den damit verbundenen Cassen und führt die Rechnung darüber; er ist auch zu diesem Amte eidlich zu verpflichten.

Der Kirchenvorstand hat den Rechnungsführer zu controliren und mit demselben gemeinschaftlich für Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, der Kirchen- und Pfarrgüter, der geistlichen Gebäude und deren Inventarien Sorge zu tragen.

Nähere Bestimmungen hierüber werden durch die dem Rechnungsführer von der Kircheninspection unter Vernehmung mit dem Patron und dem Kirchenvorstande zu ertheilende Instruction getroffen.

Alle drei Jahre ist über Einnahme und Ausgabe bei dem Vermögen der Kirche und der mit demselben verbundenen Stiftungscassen ein Voranschlag aufzustellen, von dem Patron und der Kircheninspection zu prüfen und von letzterer sodann dessen Genehmigung auszusprechen.

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen und den mit demselben verbundenen Cassen, welche über den Voranschlag hinaus von dem Kirchenvorstande beantragt werden, bedürfen der Genehmigung der Kircheninspection, welche darüber zuvor die Erklärung des Patrons zu erfordern hat.

Hinsichtlich der Einrichtung und Abnahme der Kirchenrechnungen bewendet es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1862 (Gesetz- und Vdn.-Blatt v. J. 1862 S. 306 flg.) mit der Modification, daß die darin den Kirchenvorstehern (Kirchenvätern) zugewiesenen Geschäfte von dem Kirchenvorstande besorgt werden und der letztere bei der Abnahme und Justification der Kirchenrechnung am Kirchorte die Kirchengemeinde — vgl. §. 10 sub. 1 der Verordnung vom 13. Juli 1862 — vertritt.

§. 23. Zu 5. Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß die Verlösung der Kirchenstühle und die Anweisung der Grabstellen auf den Gottesäckern ordnungsmäßig erfolgt und ist, um die gehörige Verrechnung der dafür erhobenen Gebühren in der Kirchenrechnung controlliren zu können, befugt, in die vorschriftmäßig darüber vom Pfarrer oder den besonders hierzu verwendeten Beamten zu führenden Register jederzeit Einsicht zu nehmen.

§. 24. Zu 6. Bei Veränderungen der Grenzen des Parochialbezirks ist der Kirchenvorstand, damit er die Interessen der betheiligten Gemeinden wahren könne, zu hören. Derselbe kann auch aus eigener Bewegung Anträge auf solche Veränderungen stellen.

Abänderungen in der allgemein eingeführten Liturgie sind kein Gegenstand der Berathung und Entschließung einzelner Kirchengemeinden und ihrer Organe, sondern stehen nur dem landesherrlichen Kirchenregimente, unter Vernehmung der Synode (§. 41) zu. Ueber Aenderung bloß localer liturgischer Einrichtungen kann jedoch der Kirchenvorstand berathen und beschließen, nur bedarf ein dießfallsiger Beschluß der Bestätigung der Kircheninspection.

Wo endlich die allgemeinen Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme zugestehen, oder die Wahl frei lassen, z. B. bei Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender localer Gottesdienste, bei der Wahl zwischen mehreren von der Behörde

genehmigten Gesangbüchern, Katechismen u. dgl., da ist der Kirchenvorstand zu befragen und hat sich für die Gemeinde zu erklären.

§. 25. Zu 7. Der Kirchenvorstand hat, so viel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolge. Hegt die Kirchengemeinde besondere Wünsche in Bezug auf die Besetzung, so hat er dieselben dem Collator im Namen der Gemeinde zu erkennen zu geben. Er hat, wenn die Designation zu einer geistlichen Stelle durch die Collaturbehörde oder den Collator erfolgt ist, binnen längstens 8 Tagen nach gehaltener Probepredigt Namens der Gemeinde zu erklären, ob gegen des Designirten Person, Lehre, Wandel und abgelegte Probe etwas Erhebliches einzuwenden sei, und wenn er Einwendungen zu machen findet, solche gehörig zu begründen. Ein Verzicht auf die Probe ist nur in dem Falle zulässig, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder darauf anträgt.

Untere Kirchendiener, als Cantoren, Organisten, Glöckner, Kirchner und Cymbelträger, insofern deren Stellen mit Schulämtern nicht verbunden sind und nicht anderen Personen und Corporationen bereits ein begründetes Berufsrecht zusteht, werden von dem Kirchenvorstande frei gewählt und von der Kircheninspection nach dem Formulare B zu der Verordnung vom 2. November 1837 eidlich verpflichtet.

Die Trennung eines Kirchenamtes von einem Schulamte, oder die Verbindung des ersteren mit einem solchen, kann nach Gehör des Schulvorstandes, nur mit Genehmigung der Consistorialbehörde erfolgen.

§. 26. Zu 9. Der Kirchenvorstand vertritt:

a) das Kirchenlehen in allen Angelegenheiten, bestellt für selbiges in Rechtsangelegenheiten den Actor und vollzieht die Schuldverschreibung, wenn für die Kirche ein Capital aufgenommen wird. Um einen Prozeß zu beginnen, in welchem nicht bloß eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll, ist die Genehmigung der Kircheninspection ebenso, wie zu der Abschließung eines Vergleiches hierüber einzuholen.

Zur Verwendung von Capitalien der Kirche bedarf es der Genehmigung der Consistorialbehörde, zur Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten derselben, gleichwie zur Aufnahme von Capitalien auf den Credit der Kirche der Genehmigung des Ministerii des Cultus.

Collidiren die Interessen der Kirche mit denen der Kirchen- oder politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Kirchenpatrons, so hat die Consistorialbehörde solche wahrzunehmen und für Vertretung desselben Sorge zu tragen. Auch geht in Städten, wo der Stadtrath Inspectionsmitglied ist, bei Collisionen mit den Interessen der politischen Gemeinde, das Befugniß der Kircheninspection zu genehmigen, zu autorisiren oder zu entscheiden ohne Weiteres auf die Consistorialbehörde über.

Die Vertretung der geistlichen Lehen steht zwar nicht dem Kirchenvorstande, sondern der Kircheninspection zu, der Kirchenvorstand hat aber über die Erhaltung derselben die nächste Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Gutachten zu hören.

Der Kirchenvorstand vertritt ferner:

b) die Kirchengemeinde nicht nur in Rücksicht ihrer kirchlichen Interessen, sondern auch in Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne in ihrer Mitte.

Die durch das Gesetz vom 30. März 1844 geordnete Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten geht daher auf den Kirchenvorstand über. Inwieweit hierbei auch die Vertreter der politischen Gemeinden zu concurriren haben, ist nach §. 2 des unterm heutigen Tage erlassenen Gesetzes über die Vertretung der evangel. Kirchengemeinden zu beurtheilen.

§. 27. Zu 10. Der Kirchenvorstand soll — unbeschadet der Wirksamkeit der Behörden für die Armenversorgung — sich angelegen sein lassen, die Armen, Kranken und Hilfsbedürftigen in der Gemeinde aufzusuchen und sie mit Rath und That zu unterstützen.

Er wird daher nicht nur die ihm bekannt werdenden Hilfsbedürftigen der öffentlichen Armenversorgung zu geeigneter Unterstützung empfehlen, sondern vornehmlich auch die Privatwohlthätigkeit zweckmäßig zu leiten suchen.

§. 31. (Kirchengemeinde-Versammlungen.) Wenn die Consistorialbehörde oder eine höhere Behörde des Kirchenregimentes für angemessen findet, eine Angelegenheit nicht der Entschließung des Kirchenvorstandes zu überlassen, sondern einen Beschluß der ganzen Kirchengemeinde herbeizuführen, so ist auf deren Anordnung eine Versammlung sämmtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder zu berufen.

(Schluß folgt.)

Correspondenzen und Nachrichten.

Jena. Dr. E. Schwarz hat folgende Thesen über das ethische Princip des Protestantismus zur kirchlichen Versammlung in Jena am 19. Mai 1864 aufgestellt: 1. Das ethische Princip des Protestantismus, dessen Durchbruch in der Reformation eine weltgeschichtliche Krisis war, liegt in dem s. g. materiellen Principe derselben, in der Rechtfertigung allein aus dem Glauben an die erlösende Gnade Gottes in Christo.

2. Wie nämlich der rechtfertigende Glaube auch weiter bestimmt werden mag: er kann und darf nicht allein bleiben, sondern muß die gläubige Persönlichkeit in ihrer Wurzel erfassen und durch innere Erneuerung sittliches Leben in Gesinnung und That erzeugen.

3. Da sich dieß Leben zum einheitlichen Ganzen entwickelt und wesentlich auf Gemeinschaft geht, so will der Protestantismus alle Sphären derselben durchdringen und Frömmigkeit und Bildung mit einander vermitteln.

4. Sein ethisches Princip ist daher positiv im besten Sinn und bringt Ueberlieferung und Ueberzeugung, Subjectivität und Objectivität, Freiheit und Gebundenheit, Individualität und Universalität zur Wechselwirkung und in den gehörigen Einklang.

5. Fällt sonach das Princip mit dem des Christenthums als der absoluten Religion zusammen, so liegt hierin nicht nur der Grund für den innigen Zusammenhang zwischen dem Material- und Formal-Principe der evangel. Kirche, sondern auch die Berechtigung, für beide einen gemeinsamen Ausdruck zu suchen, als welcher sich auf Grund der Schrift die Idee des Reiches Gottes darbietet.

6. Das Kommen des letztern bleibt Gegenstand der Arbeit und des Gebetes, woraus folgt, daß die evangel. Kirche, so lange in ihr Idee und Erscheinung sich nicht vollkommen decken, vermöge ihres Princips berufen bleibt zur fortgesetzten Reformation.

7. Insbesondere ist sie dadurch und durch ihre ganze providentielle Entwicklung angelegt und angewiesen auf die Union der verschiedenen Typen, in denen der protestantische Geist sich ausgeprägt hat, und fällt in dem Grade von ihrem Princip ab, wie sie sich verstrickt in dogmatisirenden und polemisirenden Confessionalismus.

8. Nicht minder wird die Beseitigung aller Hierarchie und die Ausbildung eines gesunden Gemeindelebens durch entsprechende Verfassung desselben gefordert, unbeschadet der schon durch die Theilung der Arbeit sittlich bedingten Nothwendigkeit des geistlichen Amtes.

9. Endlich ruht auch die wahre Katholicität des Protestantismus wesentlich auf seinem ethischen Principe. Kraft desselben hat er das Recht und die Pflicht, mit den Waffen des Geistes aller unächten Katholicität entgegenzutreten, wie die Verheißung, sie und die Welt zu überwinden und das Reich Gottes auf Erden zu verwirklichen, bis Gott Alles sein wird in Allen.

(Prot. Kztg.)

Aus dem **badischen Unterlande**, 4. Mai. Die im Oberkirchenrathe erledigte Stelle eines Assessors ist wieder besetzt und zwar mit dem Licentiaten der Theologie Hausrath von Heidelberg, einem jüngeren Theologen von entschieden freisinniger Richtung, und gediegener wissenschaftlicher Bildung; die Wahl ist eine glückliche, und befriedigt nach allen Seiten — die orthodoxe natürlich ausgenommen — in hohem Grade. (Prot. Kztg.)

Teschen. Der „officielle stenografische Bericht über die Verhandlungen des schlesischen Landtags III. Session" theilt uns mit, daß in der 11. Sitzung vom 19. März d. J. das an den schlesischen Landtag gerichtete Gesuch des evang. Alumneal-Comités in Teschen vom 15. Februar v. J. um einen Unterstützungsbeitrag aus Landesmittel von 1000 fl. durch die nächsten vier Jahre der gegenwärtigen Landtagssession, daher im Ganzen 4000 fl., zum Neubau des evangel. Alumneums in Teschen zur Verhandlung gekommen ist. Der Landes-Ausschuß brachte in Vorschlag die Subvention aus Landesmitteln nicht zu bewilligen, welchen Antrag Dr. A. Heinz in einer sehr langen Rede zu begründen suchte, in der er unter andern auch, und zwar wie uns dünkt nicht mit Unrecht bemerkte, daß Galizien und Mähren, wir möchten noch hinzusetzen Böhmen, vorzugsweise verpflichtet wären den Bau zu unterstützen, da die Verpflegsanstalt in größerem Maße Schülern jener Kronländer als schlesischen Gymnasiasten zu Gute kommt. Allerdings bleibt das Contingent, welches Schlesien an Alumenten während eines Zeitraumes von dreißig Jahren stellte, weit hinter dem von Böhmen und Mähren gestellten zurück. Nach längerer Debatte, an welcher sich insbesondere die Abgeordneten Senior Schneider, Dr. Demel und Seeliger in hervorragenderer Weise betheiligten, wurde der Antrag des Dr. Dietrich, Bürgermeisters in Troppau, mit Majorität angenommen, er lautete: „Der h. Landtag wolle beschließen, es werde dem Teschner evang. Alumneum zum Zwecke des beabsichtigten Neubaues ein für allemal ein Unterstützungsbetrag von 1000 fl. Oe. W. zahlbar in zwei Raten à 500 fl. in den Verwaltungsjahren 1865 und 1866 aus Landesmitteln bewilligt."

Nachschrift. Soeben entnehmen wir dem Abendblatt der „Presse" vom 14. d. M., daß der mährische Landtag das Bittgesuch des Alumneal-Comités mit der Bewilligung von 100 fl. zum Neubau des Alumneats beantwortet habe.

σ **Brünn**, Mai. Ein erfreuliches Zeichen für den Fortschritt des kirchlichen Lebens in unserer Gemeinde ist der Zusammentritt evangel. Männer, welche von Zeit zu Zeit an Sonntagsnachmittagen sich versammeln, kirchliche Fragen besprechen und evang. Zeitschriften unter sich cirkuliren lassen werden. Es ist das ein Verein in der freiesten Form, bei welchem die Geistlichen der Gemeinde weniger Leiter, als vielmehr Mittheilnehmer sind, der jedoch manche Anregung für das evangelische Leben in unserer Stadt verheißt. Besonders hat der Verein sich als Aufgabe gestellt: Bekanntwerden mit der Verfassung unserer Kirche, Erörterung der interconfessionellen Fragen, besonders des Ehegesetzes; Berücksichtigung der wichtigen Geschehnisse in der Gegenwart, so der herannahenden Synode.

π **Wien.** (Synodal Gottesdienst.) Der feierliche Gottesdienst vor Eröffnung der Synode findet am 22. Mai zu gleicher Zeit in der reformirten und in der Gumpendorfer Kirche statt. In der ersteren hält der Superintendent H. C. Benesch die Festpredigt, nach deren Beendigung Hofrath Zimmermann als Präsident des Oberkirchenraths die reformirte Synode eröffnet. — Die Synodalen A. B. versammeln sich Sonntag um 9 Uhr in der Pfarr-Kanzlei der evang. Gem. A. C. Dorotheergasse Nr. 18; fahren um halb 10 Uhr in bereit stehenden Wägen zur Gumpendorfer Kirche, werden in der dortigen Sakristei von dem Vorstande des Presbyterium's begrüßt und begeben sich mit den versammelten Presbytern auf die vor dem Altare für sie bestimmten Plätze. Superintendent Gunesch eröffnet den Gottesdienst am Altare, Senior Porubßky hält die Festpredigt; sodann eröffnet Hofrath Zimmermann im Angesicht der ganzen Gemeinde die erste Synode. Zum Schluße findet an den Kirchthüren eine Collekte statt für den allgemeinen Kirchenfond.

Wien, Donnerstag den 19. Mai hielt die hiesige reformirte Gemeinde ihre erste Versammlung aus selbst gewählten Vertretern. Die Anzahl der erschienenen Mitglieder betrug $^2/_3$ der gesammten Gemeindevertreter. Sup. Franz eröffnete die Sitzung mit Gebet, begrüßte die neugewählten Gemeindevertreter unter Vorhaltung ihrer Pflichten und ermahnte sie durch ihren Wandel ein Vorbild der Gemeinde zu sein. Nachdem der Jahresbericht der Vorjahre 1862 und 1863 ohnehin schon vorher in die Hände der Gemeindeglieder gelangt war, wurde von einer Verlesung desselben Umgang genommen. Nach Abwicklung einiger formeller Angelegenheiten und der Wahl der Rechnungsrevisioren pro laufenden Jahres, kam der aus Gemeindemitteln an die Schule zu leistende Beitrag für das laufende Jahr zur Sprache. Die Votirung desselben rief einige Debatten hervor, wurde jedoch schließlich einstimmig angenommen; ebenso ein auf die Maximal-Höhe desselben bezüglicher Antrag des Cassiers Schindler. Betreffend die Devinculirung eines Theiles der das Gemeindevermögen ausmachenden Staatspapiere, die schon in einer früheren Sitzung beschlossen wurde, bemerkte der Vorsitzende, daß die Genehmigung behördlicherseits einiger Formfehler wegen, nicht erfolgt sei; es wurden sonach die betreffenden Werthpapiere mit ihren Nummern und dem nominellen Werthe derselben einzeln verlesen und der Anforderung der Behörde wegen der Zustimmung der Gemeindevertreter durch Namensaufruf genügt. Schließlich votirte die Versammlung dem durch besonders große Noth stark in Anspruch genommenen Armenfond einen Zuschuß von 250 fl. bis 300 fl. Die Armenpflege ist in besten Händen und wird auf eine sehr rationelle Weise gehandhabt.

Wien, am 25. Mai oder falls schlechtes Wetter wäre am 28. Mai wird die gesammte Jugend der Wiedner Haupt-Unterreal- und Mädchenschule wieder einen Ausflug auf den Kahlenberg machen. Versammlungsort Währingerspitz 7 Uhr Früh. Freunde der Jugend werden hiezu freundlich eingeladen.

*** **Wien**, den 20. Mai. Wir freuen uns, berichten zu können, daß dem evang. Waisenversorgungs-Verein von der k. k. ersten allgem. österr. Sparkasse abermals 1000 fl. als Geschenk zugeflossen sind.

Wiener Kirchen-Anzeige.

Am 22. Mai. Trinitatisfest.

Stadtkirche A. B. 10 Uhr. Predigt: Pfarrer Fischer.
Gumpendorfer Kirche. 10 Uhr, Festpredigt zur Eröffnung der Synode: Senior Porubßky. — Amtswoche: Sup. Gunesch u. Pfarrer Fischer.
Stadtkirche H. B. 7 Uhr, Frühpredigt: Pfarrer Dr. Wilkens. — 10 Uhr, Festpredigt zur Eröffnung der Synode: Sup. Benesch aus Wanowitz in Mähren. — Amtswoche: Pfarrer Dr. Wilkens.
Garnisonskirche. 8 Uhr, Predigt: slavisch.

Briefkasten.

Herrn Pf. S. in B. Besten Dank. — Herrn Prof. B. in T. Besten Dank. Den eingesandten Artikel können wir erst in nächster Nummer bringen. — Herrn Pf. S. in St. Besten Dank. Die gewünschte Berichtigung finden Sie bereits in Nr. 19.

Kurze Nachrichten und Notizen sind uns jeder Zeit auch unfrankirt willkommen.

Redacteur C. Fromme. — Verlag von Tendler & Comp. (Carl Fromme.) — Druck von Jacob & Holzhausen in Wien.